

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001x beim Handelsgericht Wien), vertreten durch RA Dr. Meinrad Küenburg, Sigmund-Haffner-Gasse 16, A-5020 Salzburg, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Innsbruck 105,1 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz umfasst das Versorgungsgebiet das Inntal von Telfs über Innsbruck bis Hall in Tirol, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das genehmigte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ im spezifischen „Antenne-Format“ – dies sowohl im Wort-, als auch im Musikprogramm – für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 35- bis 45-Jährigen. Es handelt sich um ein breit angelegtes Musikprogramm mit einer breiten Mischung aus Rock- und Pop-Titeln aus den 60er, 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im einheitlichen Sounddesign des spezifischen „Antenne-Format“ der Antenne Österreich GmbH. Weitere Schwerpunkte liegen auf eher ruhigen und sehr melodiösen Titeln sowie teilweise auch romanischen (italienischen und französischen) und

deutschsprachigen Titeln. Regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen werden zumindest zu jeder halben Stunde, in den Prime Times von 06:00 bis 09:00 Uhr alle Viertelstunden gesendet. Weiters findet regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ statt. Der Lokalbezug wird auch durch laufende und hohe Hörereinbindung in das Programm „Antenne Tirol“ hergestellt, wie zB im Rahmen der Sendung „Antenne Drive Time“ sowie durch das Senden von O-Tönen, Meldungen bzw. Kommentaren von HörerInnen. Das Programm ist zu 100% vollständig eigen gestaltet. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von KRONEHIT produziert, dies im Rahmen einer Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antragstellerin und unter Durchführung laufender gemeinsamer Redaktionsbesprechungen erstellt wird. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 %.

2. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 20.08.2010 langte der Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben vom 30.08.2010 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ ein.

Am 01.09.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes, zur Frage, ob eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und weiteren Versorgungsgebieten der Antragstellerin bzw. einer mit der Antragstellerin gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstalterin entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 13.09.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die Tiroler Landesregierung ihre Stellungnahme zum eingebrachten Antrag. Diese Stellungnahme wurde mit Schreiben der KommAustria vom 17.09.2010 an die Antragstellerin übermittelt.

Am 17.12.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ vor, welches der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 16.12.2010, bei der KommAustria am 16.12.2010 eingelangt, übermittelte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Anzeige zu Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur und teilte in diesem Zusammenhang gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G insbesondere auch im Vorhinein mit, dass ihre gesamten Geschäftsanteile an die formwandelnd in eine GmbH umzuwandelnde Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation übertragen werden sollen. Die Durchführung der von der KommAustria mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.192/10-020, bewilligten Eigentumsänderung wurde der KommAustria mit Schreiben vom 12.01.2011 und 25.01.2011 angezeigt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ umfasst die Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst Inntal von Telfs über Innsbruck bis Hall in Tirol. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 210.000 Einwohner erreicht werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr: News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Sendet ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene). Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Außerdem werden Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, ein detaillierter Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen gesendet.

Energy 99,9 (N & C Privatrado Betriebs GmbH) (teilweise):

Das im Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH dargelegte 24-Stunden-Vollprogramm wird mit nachstehendem Programmschema gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigt: Das Hörfunkprogramm "Energy" bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im "Young Urban-CHR"-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20%) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm "Energy 104,2" gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstag Nachmittag und Abend wird das Hörfunkprogramm "Energy" im Wesentlichen vor Ort eigen produziert.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH)

Gesendet wird ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream- "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet.

U1 Radio Tirol (U1 Tirol Medien GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein eigengestaltetes Programm - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Oberländer Welle (Radio Oberland GmbH)

Verbreitet wird ein zu 50% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Klassik Radio (Klassik Radio GmbH & Co KG):

Das beantragte und genehmigte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30- bis 55-Jährigen.

Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck): Verbreitet wird ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung sowie Mu-

sikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, sondern breit gefächert, und berücksichtigt die Musikszene in Tirol.

Radio Maria: (Radio Maria Österreich):

Das Programm umfasst ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Christian Contemporary Music sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

2.3. Zur Antragstellerin

2.3.1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des genehmigenden Bescheides der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 1.192/10-004, nach der im Folgenden dargestellten Umstrukturierung aus der Antenne Österreich GmbH als deren Rechtsnachfolgerin hervorgegangen:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – vor ihrer Umfirmierung Antenne Österreich GmbH bzw. davor Innovation Entwicklung Lizenzen GmbH – entstand durch Verschmelzung der Antenne Österreich GmbH (FN 285660p beim HG Wien) als übertragender Gesellschaft mit der Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß Artikel I des Umgründungssteuergesetzes.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (ursprünglich Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH) ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahl-

ten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikations senats vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund der Bescheide des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, 611.134/003-BKS/2001, sowie der KommAustria vom 07.11.2007, KOA 1.532/07-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Die Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH betreibt derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.“*

Nach eigenen Angaben der Stadtradio Innsbruck GmbH (nunmehr Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) wurden die nationalen und internationalen Nachrichten von rund 30 Minuten pro Tag von der Antenne Steiermark zugekauft.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.376/10-013, wurde gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, festgestellt, dass die Antenne Österreich GmbH (nunmehr Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) die Bestimmung § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 08:28 Uhr einen werblich gestalteten Patronanzhinweis ausgestrahlt hat und diesen am Beginn nicht eindeutig durch ein akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat.

Darüber hinaus wurden seit Zulassungserteilung von der KommAustria betreffend die Zulassungsinhaberin keine Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes im Rahmen von Rechtsverletzungsverfahren festgestellt.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist weiters Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) und „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Antenne Tirol“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm.

Geplant ist weiterhin die Veranstaltung eines 24 Stunden Hörfunkprogramms mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ im spezifischen „Antenne-Format“ – dies sowohl im Wort-, als auch im Musikprogramm – für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 35- bis 45-Jährigen. Es handelt sich um ein breit angelegtes Musikprogramm mit einer breiten Mischung aus Rock- und Pop-Titeln aus den 60er, 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im einheitlichen Sounddesign des spezifischen „Antenne-Format“ der Antenne Österreich GmbH. Weitere Schwerpunkte liegen auf eher ruhigen und sehr melodischen Titeln sowie teilweise auch romanischen (italienischen und französischen) und deutschsprachigen Titeln. Der konkrete Musikmix wird anhand der laufenden, innerhalb der Zielgruppe im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ erhobenen, Nachfrage in Form von Call-Outs zusammengestellt werden. Das Ergebnis dieser Call-Outs sowie das Feedback über die Website sollen auch in Zukunft als Grundlage für die Erstellung der Playlists für dieses Versorgungsgebiet dienen. Damit soll dem jeweils akuten Hörerbedürfnis bestmöglich entsprochen werden.

Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen der regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“: Regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sollen zumindest zu jeder halben Stunde, in den Prime Times von 06:00 bis 09:00 Uhr alle Viertelstunden gesendet werden. Weiters findet regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ statt. Der Lokalbezug soll auch durch laufende und hohe Hörereinbindung in das Programm „Antenne Tirol“ hergestellt werden, wie zB im Rahmen der Sendung „Antenne Drive Time“ sowie durch das Senden von O-Tönen, Meldungen bzw. Kommentaren von HörerInnen.

Das Programm ist zu 100% eigen gestaltet. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von KRONEHIT produziert, dies im Rahmen einer Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antragstellerin und unter Durchführung laufender gemeinsamer Redaktionsbesprechungen erstellt wird.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 %.

Das typische Sendeschema im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ ist folgendes:

Montag bis Freitag:

06:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Antenne Tirol – Die Tirol Show
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Die Antenne Tirol - bei der Arbeit
16:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Antenne Tirol - Drive Time
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Antenne Tirol – Am Abend
21:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Antenne Tirol – Ü 30 Party
00:00 Uhr bis 06:00 Uhr	Antenne durch die Nacht

Wochenende:

Samstag:

06:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Antenne Tirol – Die Tirol Show
10:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Die Antenne Tirol – Am Wochenende
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Antenne Tirol – Am Abend
21:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Antenne Tirol – Ü 30 Party
00:00 Uhr bis 06:00 Uhr	Antenne durch die Nacht

Sonntag:

06:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Die Antenne Tirol – Am Wochenende
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Antenne Tirol – Am Abend
21:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Antenne Tirol – Ü 30 Party
00:00 Uhr bis 06:00 Uhr	Antenne durch die Nacht

Ein aktuelles Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

Fachwissen und Organisation

Das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ verantwortlich ist, setzt sich aus Personen mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich des Privatradios zusammen. Dies sind die Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, der Station Manager/Verkaufsleiter Dkfm. Matthias Nieswaldt, die Programmleiterin Verena Domes, die Programmkoordinatorin Sunny Rabl und der Musikchef Jürgen Baert.

Die Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp war neun Jahre als Geschäftsführerin bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. drei Jahre als Geschäftsführerin bei der Antenne Oberösterreich GmbH tätig; seit 2007 ist sie Geschäftsführerin der Antragstellerin. Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerinnen.

Dkfm. Matthias Nieswaldt ist seit Juni 2008 als Station Manager und Verkaufsleiter bei der Antenne Salzburg und Antenne Tirol tätig. Zuvor arbeitete er als Vertriebsleiter beim „Süd-deutschen Verlag“ sowie als Geschäftsführer der Antenne Tirol in den Jahren 1998 bis 2000.

Verena Domes ist seit über zehn Jahren bei Radiounternehmen tätig, unter anderem bei Radio Energy 93,3 in München und Radio Arabella. Seit Juli 2008 leitet sie den Programmbereich bei Antenne Salzburg und Antenne Tirol und ist zudem auch als Moderatorin tätig.

Auch Frau Sunny Rabl ist seit über zehn Jahren bei Radiounternehmen tätig, nämlich bei Antenne Wien, Salzburg und Tirol. Seit 2010 ist sie als Programmkoordinatorin und Moderatorin für Antenne Salzburg und Antenne Tirol tätig.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, zuletzt bei Life Radio Oberösterreich, und verstärkt seit März 2010 die Antenne Salzburg und Antenne Tirol als Musikchef.

Neben diesem Führungsteam stehen der Antragstellerin derzeit 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort zur Verfügung.

Die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren ist bereits gegeben. Durch die in Tirol vor Ort lebenden Mitarbeiter werden die redaktionellen Beiträge für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ unter der Leitung von Frau Sunny Rabl, welche selbst in Innsbruck wohnhaft ist, gestaltet.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antragstellerin über ein Aufnahmestudio in Innsbruck, ein Sendestudio in Schwaz, das im Rahmen einer Kooperation mit der U1 Tirol Medien GmbH genutzt wird, sowie die zur Veranstaltung von Hörfunk notwendige technische Ausstattung.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ zusammenhängen, werden die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt, so zB in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know How, Erstellen von Playlists, Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion und allgemeine Administration. Die redaktionelle Hoheit liegt jedoch bei den Mitarbeitern im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“, welche auch entscheiden, welche dieser Gruppenleistungen konkret in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die bestehende Kooperation mit der U1 Tirol Medien GmbH.

Finanzierung

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat einen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2016 vorgelegt. Die Gesamterlöse bewegen sich zwischen 450.875,- EUR (2011/12) und 688.980,- EUR (2015/16), die Gesamtkosten demgegenüber zwischen 433.216,- EUR (2011/12) und EUR 526.235,- (2015/16). Das operative Ergebnis soll von EUR 32.509,- (2011/12) auf EUR 178.819,- (2015/16) steigen.

Die geplanten Erlöse setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Erlösen für Sendezeit (lokale Werbung) und Erlösen aus nationaler Werbung (RMS) zusammen. Ausgabenseitig geht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von über die Jahre leicht steigenden Kosten aus, die höchsten Posten finden sich im Personalbereich sowie für Sender, Miete, Instandhaltung und Reinigung.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Mit dem ebenfalls der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“ bestehen hinsichtlich der Versorgung Überschneidungen von 10.000 – 11.000 Personen, welche für eine durchgehende Versorgung im unteren Inntal als technisch notwendig und somit als technisch unvermeidbar anzusehen sind.

Die weiteren Versorgungsgebiete der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, "Wien 102,5 MHz", "Salzburg" und "Lienz" sowie das Versorgungsgebiet "Wels 98,3 MHz"

der Antenne Oberösterreich GmbH sind aufgrund der Entfernung vom Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erklärt, keine Einwände gegen eine neuerliche Erteilung der Zulassung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu erheben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria. Insbesondere wurden die Feststellungen zur Struktur der Antragstellerin durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 17.12.2010, KOA 1.532/10-020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ bzw. die Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.532/10-007 ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Antenne Österreich GmbH, nunmehr Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ langten bei der Behörde nicht ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

Die nach § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat ihren Sitz in Österreich, ebenso ihre Gesellschafter und deren Eigentümer bzw sind diese österreichische Staatsbürger. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei der Antragstellerin liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die Versorgungsgebiete der Antenne Österreich und der Antenne Oberösterreich GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen (Z 1) bzw. zwei digitalen terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Bei den zwischen den Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Tirol gegebenen Überschneidungen („Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“) handelt es sich um einen technisch unvermeidbaren spill over im Sinne des § 9 Abs. 3 PrR-G.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gewahrt.

Es liegt insoweit kein Sachverhalt vor, der die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Die während des Zulassungsverfahrens vorgenommene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin wurde der KommAustria nach § 22 Abs. 5 PrR-G vorab angezeigt. Mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.192/10-020, wurde festgestellt, dass unter den geänderten Verhältnissen den § 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G weiter entsprochen würde. Die Durchführung der Änderung wurde im Sinne des auf das gegenständliche Zulassungsverfahren zur Anwendung kommenden § 5 Abs. 5 PrR-G fristgerecht angezeigt, sodass auch in dieser Hinsicht dem Gesetz entsprochen wurde.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH kann aufgrund ihrer Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter der Antenne sind jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. In organisatorischer Hinsicht hat die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein plausibles Konzept vorgelegt. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, insgesamt ist aber von einer durchaus stabilen und kostendeckenden Planung auszugehen. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erklärt, keine Einwände gegen eine neuerliche Erteilung der Zulassung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu erheben.

4.5. Auswahl nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich

der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 2 (See-grube Nordkettenbahn) 105,1 MHz und INZING 2 (Stiegleith) 97,6 MHz für die ein Planeintrag Genf 84 besteht, nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen das Inntal von Telfs über Innsbruck bis Hall in Tirol.

4.9. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)


Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH RA Dr. Meinrad Kuenburg, Sigmund-Haffner-Gasse 16, A-5020 Salzburg **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg **per E-Mail**
4. Amt der Tiroler Landesregierung **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.532/11-003

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stieglreith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,7</td> <td>18,3</td> <td>17,7</td> <td>17,0</td> <td>15,9</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>11,5</td> <td>9,6</td> <td>7,9</td> <td>6,6</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,1</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>4,1</td> <td>5,0</td> <td>6,6</td> <td>7,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,6</td> <td>11,5</td> <td>13,2</td> <td>14,7</td> <td>15,9</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,7</td> <td>18,3</td> <td>18,7</td> <td>18,9</td> <td>19,0</td> <td>18,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,7	18,3	17,7	17,0	15,9	14,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,2	11,5	9,6	7,9	6,6	5,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	4,1	3,6	3,6	3,1	3,1	3,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	3,6	3,6	4,1	5,0	6,6	7,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	9,6	11,5	13,2	14,7	15,9	17,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,7	18,3	18,7	18,9	19,0	18,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,7	18,3	17,7	17,0	15,9	14,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	11,5	9,6	7,9	6,6	5,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,1	3,6	3,6	3,1	3,1	3,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,6	3,6	4,1	5,0	6,6	7,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,6	11,5	13,2	14,7	15,9	17,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,7	18,3	18,7	18,9	19,0	18,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> 	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.532/11-003

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 2																																																																																																																																		
2	Standort	Seegrube-Nordkettenbahn																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 49		47N18 21	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1898																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	6																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,2</td> <td>6,7</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,4</td> <td>5,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,3</td> <td>14,6</td> <td>18,1</td> <td>20,4</td> <td>21,9</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,8</td> <td>21,8</td> <td>20,3</td> <td>20,4</td> <td>21,5</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,4</td> <td>20,3</td> <td>21,8</td> <td>22,8</td> <td>22,7</td> <td>21,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,4</td> <td>18,1</td> <td>14,6</td> <td>9,3</td> <td>5,9</td> <td>8,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>6,7</td> <td>7,2</td> <td>7,3</td> <td>7,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	7,2	6,7	8,0	8,0	8,4	5,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	9,3	14,6	18,1	20,4	21,9	22,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	22,8	21,8	20,3	20,4	21,5	21,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	20,4	20,3	21,8	22,8	22,7	21,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,4	18,1	14,6	9,3	5,9	8,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	8,0	8,0	6,7	7,2	7,3	7,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	7,2	6,7	8,0	8,0	8,4	5,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	9,3	14,6	18,1	20,4	21,9	22,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	22,8	21,8	20,3	20,4	21,5	21,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	20,4	20,3	21,8	22,8	22,7	21,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,4	18,1	14,6	9,3	5,9	8,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	8,0	8,0	6,7	7,2	7,3	7,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			